Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz)

XVII. Wahlperiode 2019 - 2024



Drucksache Nr.

XVII/3528

Aktenzeichen: 612/Gr	Datum: 06.10.2023	Hinweis: XVII/3527

Beratungsfolge: Ortsbeirat Mörsch Planungs- und Umweltausschuss Stadtrat

26. Änderung des Flächennutzungsplans 1998 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche": Aufstellungsbeschluss

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Für das in der Anlage 1 zeichnerisch umgrenzte Gebiet soll die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans 1998 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen werden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Mörsch die Flurstücke 1224/7, 1224/8, 1225/4, 1228/2, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234/1, 1243/1, 1247, 1248, 1250/1, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261, 1263, 1264, 1265, 1267, 1270, 1271/1, 1272/1, 1273, 1274, 1278/3, 1278/4, 1279/7, 1280, 1284/4,1290/1, 1298, 1299/3, 1299/4, 1300, 1301, 1302/1, 1302/4, 1311/4.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am Top Öffent		Öffentlich:		Einstimmig:		Ja-Stimmen:			
							Mit		Nein-Stimmen:	
		Nichtöf		ffentlich:		Stimmenmehrheit:		Enthaltungen:		
		Protokollanmer Änderungen	3		Kenntnisnahme:		Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:	
siehe Rückseite										

Begründung:

1. Planungsziel und -anlass

Die BASF möchte nördlich der Kläranlage eine Fläche für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung stellen. Ziel ist es, "grünen" Strom für die Region und die BASF zu produzieren und damit einen Beitrag zu leisten, die Klimaschutzziele einzuhalten und die Energiewende voranzubringen. Zudem soll der Solarpark einen Freizeitwert erhalten, indem Infotafeln entlang des Wegs am Rhein aufgestellt werden. Auch Ladeinfrastruktur für E-Bikes wäre vorstellbar.

Da das Vorhaben dem Flächennutzungsplan 1998 (FNP) widerspricht, ist eine Flächennutzungsplan-Änderung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche" notwendig.

2. Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 122 ha in der Gemarkung Mörsch mit folgenden Flurstücken:

1224/7, 1224/8, 1225/4, 1228/2, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234/1, 1243/1, 1247, 1248, 1250/1, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261, 1263, 1264, 1265, 1267, 1270, 1271/1, 1272/1, 1273, 1274, 1278/3, 1278/4, 1279/7, 1280, 1284/4,1290/1, 1298, 1299/3, 1299/4, 1300, 1301, 1302/1, 1302/4, 1311/4

Im Eigentum der BASF befinden sich ca. 100 ha der Fläche. Die Flurstücke südlich der K1 sind in Privatbesitz, wären aber geeignet den Solarpark zu erweitern, weshalb sie in den Geltungsbereich mitaufgenommen wurden.

3. Aktuelle und geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan 1998 hauptsächlich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Außerdem liegt es in einem geplanten Landschaftsschutzgebiet und in einer Fläche "Erdgasspeicher". Dargestellt sind weiterhin Feldhecken und Baumreihen (teilweise geschützter Landschaftsbestandteil), eine Gehölzinsel/Waldfläche im Nordosten sowie zwei Erdgasbohrbereiche, die gleichzeitig Flächen für die Erhaltung, Entwicklung und Schaffung von Vegetationsbeständen sind. Des Weiteren ist ein Bauschutzbereich nach dem Luftverkehrsgesetz (Sektor II) eingezeichnet sowie eine oberirdische Elektroleitung und eine unterirdische Wasserleitung.

Die landwirtschaftlichen Flächen widersprechen dem geplanten Vorhaben, daher ist eine Änderung zur Darstellung als Sonderbaufläche Solarpark erforderlich, die im Parallelverfahren zum Bebauungsplan durchgeführt werden kann. Die übrigen Darstellungen können wahrscheinlich erhalten bleiben.

4. Planverfahren

Das Verfahren wird als sog. "Vollverfahren" (§§ 2-4c BauGB; §§ 5-7 BauGB) mit frühzeitiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und anschließender Offenlage der Entwurfsplanung durchgeführt. Bestandteil des Verfahrens ist auch die Erarbeitung eines Umweltberichtes. Die Ergebnisse der für das Bebauungsplanverfahren erforderlichen Fachgutachten werden auch bei der FNP-Änderung berücksichtigt.

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar enthält für die Fläche u. a. die verbindliche Zielfestlegung "Regionaler Grünzug". Daher ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich (vgl. DRS XVII/3527).

5. Weitere Vorgehensweise

Als nächster Verfahrensschritt wird der Vorentwurf den Gremien zum Beschluss vorgelegt. Auf Grundlage dessen soll anschließend die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt werden, um anschließend einen Rechtsplanentwurf zu erstellen. Parallel wird das Bebauungsplan- und das Zielabweichungsverfahren durchgeführt.

Die BASF wird zur Bearbeitung der Verfahren ein Planungsbüro beauftragen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Katasterplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches

Anlage 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 1998